

BSU

Zentralarchiv



**MfS - BdL** / Dok.

Nr. 003851

1. Exemplar

103452

29/88

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, 25. 2. 1988

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MIS-Nr. 19/88

748

Ausf. Bl.

1 bis 2

Dienstseinheiten  
Leiter

BStU

000001

Neuregelungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit  
ständigem Wohnsitz in Westberlin.

Gemäß einer zentralen Entscheidung treten mit Wirkung vom  
1. März 1988 folgende von der DDR einseitig getroffene Neurege-  
lungen im Reise- und Besucherverkehr für Personen mit ständigem  
Wohnsitz in Westberlin in Kraft:

- Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin wird bei Tages-  
einreisen in die Hauptstadt der DDR, Berlin, der Aufenthalt bis  
24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages gestattet.

Tageseinreisen in die Hauptstadt der DDR, Berlin, mit einem  
Aufenthalt bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages  
können ausschließlich in einem der Büros für Besuchs- und Reise-  
angelegenheiten in Westberlin beantragt werden.

Die Antragstellung ist ab 1. 3. 1988 möglich.

Bei diesen Tageseinreisen wird der verbindliche Mindestumtausch  
für 2 Tage erhoben; die Visagebühr in Höhe von jeweils 15,-- DM  
wird dem Senat von Westberlin nach dem bestehenden Verfahren in  
Rechnung gestellt.

Die Ein- und Ausreise bei diesen Tageseinreisen ist nur über  
die Grenzübergangsstellen Bahnhof Friedrichstraße, Bornholmer  
Straße, Chausseestraße, Invalidenstraße, Oberbaumbrücke und Son-  
nenallee möglich, wobei die Benutzung unterschiedlicher Grenz-  
übergangsstellen gestattet wird.

Der Aufenthalt ist ausschließlich auf das Territorium der Haupt-  
stadt der DDR, Berlin, begrenzt, d. h. eine Weiterreise über das  
Territorium der Hauptstadt der DDR, Berlin, hinaus, ist nicht  
zulässig.

Die seit dem 1. 7. 1982 geltenden Regelungen für Tageseinreisen  
in die DDR bis 2.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages  
sowie die bestehenden Regelungen für mehrtägige Einreisen bleiben  
unberührt.

Eine Verknüpfung dieser beiden Möglichkeiten bei einer Einrei-  
zum Tagesaufenthalt ist nicht möglich.

BStU

000002

- 2 -

Die Nutzungsmöglichkeiten des Mehrfachberechtigungsscheines werden auf 10 Einreisen erweitert unter der Voraussetzung, daß bei Beantragung eines Mehrfachberechtigungsscheines bereits ein zweiter Einreisetermin feststeht.

- Zur Vereinfachung der Antragstellung für Einreisen im Rahmen des organisierten Tourismus kommt das 2. Antragsformular in Wegfall.

Bei der neuen Einreisemöglichkeit in die Hauptstadt der DDR, Berlin, bis 24.00 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages besteht keine polizeiliche Meldepflicht. Es gelten jedoch die Festlegungen über die Eintragung ins Hausbuch gemäß § 15 der Meldeordnung sowie über die Meldepflicht gemäß §§ 17 und 19 der Meldeordnung (Meldeschein der Beherbergungsstätten).

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die sich aus den Neuregelungen, insbesondere den erweiterten Möglichkeiten für Tagesaufenthalte (mit Übernachtung) in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ergebenden Konsequenzen für die weitere Durchsetzung der in der Dienstanweisung Nr. 3/75 festgelegten Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich herauszuarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Der Mißbrauch der Möglichkeit des verlängerten Aufenthaltes in der Hauptstadt der DDR, Berlin, zur Durchführung feindlich-negativer und krimineller Handlungen ist konsequent vorbeugend zu verhindern.

Insbesondere sind zu beachten die

- Herstellung von Kontakten und Verbindungen zu DDR-Bürgern, die im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit wirken, zu Übersiedlungersuchenden, zu negativen kirchlichen Kreisen, zu sogenannten Umweltschutz- und Menschenrechtsgruppen, zu feindlich-negativen Gruppen Jugendlicher wie Skinheads und deren Inspirierung zu feindlich-negativen und kriminellen Handlungen,
- Herstellung und Unterhaltung von Rückverbindungen aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassener Personen zu Gleichgesinnten in der DDR,
- Organisierung von bzw. Teilnahme an Zusammenschlüssen und Treffen feindlich-negativer Kräfte in Wohnungen, Gaststätten, Clubs, kircheneigenen Räumen, Freizeitobjekten und Naherholungsgebieten sowie gemeinsames provokatorisches Auftreten in der Öffentlichkeit,
- Herstellung dauerhafter Verbindungen zwischen kriminell gefährdeten und asozialen Bürgern der DDR und entsprechenden Personenkreisen aus Westberlin, Durchführung von Schmuggel und Spekulation sowie anderer krimineller Handlungen,
- Einfuhr rechtswidrig erworbener Zahlungsmittel der DDR zum Zwecke von Währungsspekulationen,
- Durchführung unberechtigter Weiterreisen aus der Hauptstadt der DDR, Berlin, in die Bezirke der DDR und nicht erfolgte fristgemäße Ausreisen.

BSU

000003

- 3 -

VVS MFS 0008-19/88

Durch den Einsatz geeigneter politisch-operativer Kräfte und Mittel, insbesondere die allseitige Nutzung der IM und GMS, und im engen Zusammenwirken mit der DVP und anderen zuständigen Organen sowie unter entsprechender Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte sind unter Beachtung der zur politisch-operativen Sicherung des Reiseverkehrs bereits festgelegten Aufgaben feindlich-negative Handlungen unter Mißbrauch der Neuregelungen aufzuklären und zu unterbinden.

Die zuständigen Dienstseinheiten haben auf die Durchsetzung der vom Minister des Innern und Chef der DVP erlassenen Weisung mit dem Ziel der konsequenten Realisierung der den Kräften der DVP zur Feststellung und Unterbindung von Rechtsverletzungen übertragenen Aufgaben Einfluß zu nehmen.

Bei Feststellung rechtswidriger Handlungen sind durch die zuständigen Organe konsequent strafrechtliche bzw. ordnungsstrafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Bei Überschreitung der territorialen oder zeitlichen Gültigkeit des Visums ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen unter Anwendung der bestehenden Vorschriften die Abstrafung und Belehrung darüber, daß im Wiederholungsfalle die Ablehnung einer erneuten Einreise in die Hauptstadt der DDR, Berlin, zu erwarten ist, zu sichern.

Im Wiederholungsfalle bzw. bei Feststellung anderer rechtswidriger Handlungen sind unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gemäß der Dienstanweisung Nr. 2/82 Einreisesperren einzuleiten.

Der Leiter der Hauptabteilung VI und der Leiter der Arbeitsgruppe XVII haben in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Leiter der Abteilung Finanzen hat im Zusammenwirken mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR die Durchsetzung der Regelungen zum Mindestumtausch in der Grenzpassage im Rahmen der bestehenden Ordnung zu gewährleisten.

  
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 3/75 beizufügen.